



## Schulbeitragsordnung



### Grundlagen

Die Freie Waldorfschule Berlin-Südost ist eine Schule in freier Trägerschaft, die auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners die Bildung und Erziehung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen fördert. Schulträger ist der Verein „Waldorfpädagogik in Berlin-Südost e.V.“. Die für die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele unserer Schule erforderlichen Mittel kommen überwiegend aus vier Bereichen:

1. Das Land Berlin zahlt einen Zuschuss in Höhe von 93 % der an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vergleichbaren Kosten für das Personal.
2. Die Eltern und Lehrer\*innen tragen durch Arbeits- und Sachleistungen zum Schulhaushalt bei.
3. Spenden
4. Die Eltern zahlen Schulbeiträge.

Aus dieser Einnahmensituation ergibt sich, dass die Schulbeiträge der Eltern sämtliche Kosten dieser Schule decken müssen, soweit sie nicht durch die Punkte 1 bis 3 erbracht werden. Diese Kosten umfassen u.a. alle Sach-, Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Weiterbildungskosten sowie auch Ansparungen und die Tilgung von Darlehen für größere Bauinvestitionen zur Schulentwicklung. Sämtliche Kosten fließen in die Haushaltsplanung des Vereins ein. Im Spannungsfeld zwischen Wunsch und Wirklichkeit muss der Verein Schulbeiträge und Schulausgaben in ein ausgeglichenes Verhältnis bringen.

Idealerweise finden Eltern in verantwortungsvoller Selbsteinschätzung einen Schulbeitrag, der die Existenz der Schule gewährleistet und gleichzeitig einen Schulbesuch für alle Kinder ohne soziale Ausgrenzung ermöglicht. Unsere Schule kann diesen Anspruch erfüllen, wenn Eltern einen solidarisch nach dem Einkommen gestaffelten Schulbeitrag leisten. Bitte denken Sie daran, dass alle folgenden Angaben Richtwerte sind, und wir auch auf Eltern angewiesen sind, die mit einem freiwilligen höheren Beitrag die Entwicklung unserer Schule fördern.

### Individuelle Beitragsermittlung

In einem vertraulichen Gespräch mit einem Mitglied des Finanzkreises\* werden zunächst die dargelegten Einkommensverhältnisse gemeinsam mit den Eltern beurteilt und daraus das monatliche Nettoeinkommen festgesetzt. Zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse dient die Anlage 1.

Von diesem monatlichen Nettoeinkommen werden die pauschalen Grundbedarfskosten der jeweiligen Haushaltgröße abgezogen. Unser Ansatz ist, dass nur von dem so ermittelten „verfügbaren Einkommen“ ein Schulbeitrag über dem Mindestbeitrag erhoben werden kann und soll. Bei der Festlegung der Grundbedarfskosten orientieren wir uns an den aktuellen Regelungen des Sozialgesetzbuches incl. geschätzter Wohnkosten.

Demnach ergeben sich folgende Grundbedarfskosten:

- Alleinerziehende/r und ein Kind 2.000,00 EUR
- Alleinerziehende/r und zwei Kinder 2.500,00 EUR
- Ein Paar und ein Kind 2.500,00 EUR
- Ein Paar und zwei Kinder 3.000,00 EUR
- Für jedes weitere Familienmitglied + 500,00 EUR

\* Der Finanzkreis setzt sich aus gewählten Elternvertretern sowie Vertretern aus dem Vereinsvorstand und der Geschäftsführung zusammen, die Finanzgespräche werden mit den Elternvertretern geführt. Weitere Informationen Finanzkreis siehe „Gremienheft der Waldorfschule Berlin-Südost“.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen können wir unseren Anspruch auf eine Schule ohne soziale Ausgrenzung erfüllen, wenn wir von den Eltern von der ersten bis zur zwölften Klasse als monatlichen Schulbeitrag für ein Kind

- 15% des nach Abzug der o.g. Grundbedarfskosten verbleibenden Einkommens erheben.
- Der Mindestbeitrag ist 60,00 EUR.
- Der Höchstbetrag ist 550,00 EUR.
- Für die Abiturklasse gilt eine gesonderte Regelung.

Der so ermittelte Beitrag wird jeweils für das jüngste Geschwisterkind, das die Schule besucht, berechnet. Für jedes weitere (ältere) Geschwisterkind an der Schule werden 50% des ermittelten Schulbeitrages berechnet. Auch der Mindestbeitrag wird halbiert (Beispielrechnungen zum Schulbeitrag siehe Anlage 2).

Der Schulbeitrag wird für jedes Kind einzeln in einer Beitragsverpflichtung festgehalten.

### **Abweichend gilt für die 13. Klasse:**

Durch die geringere Klassengröße und das Angebot von Leistungskursen ist für die Abiturklasse ein höherer finanzieller Aufwand notwendig. Diesem kann entsprochen werden, wenn auf den Schulbeitrag ein Aufschlag von 20% erhoben wird. Der Höchstbeitrag liegt somit in der Abiturklasse bei 660,00 EUR. Der Mindestbeitrag in der Abiturklasse ist auf 100,- EUR festgelegt. Die Geschwisterermäßigung gilt auch für die 13. Klasse, sofern jüngere Geschwister die Schule besuchen. Auch hier gilt die Beitragspflicht jeweils vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

### **Beitragsanpassungen**

Bei Veränderung der Haushaltssituation ermitteln die Eltern ihre Beiträge eigenverantwortlich neu. Insbesondere können sich ändern: Die zum Haushalt gehörende Personenzahl, die Zahl der Kinder der Familie an der Schule, das Haushaltseinkommen. Vor einer gewünschten Absenkung des Schulbeitrages ist ein Gespräch mit einem Finanzkreismitglied zu vereinbaren. Ebenso kann von Seiten der Schule um eine Anpassung des Schulbeitrages gebeten werden. Eine Änderung des Schulbeitrages bedarf der Schriftform und wird im darauf folgenden Monat wirksam. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen.

Wenn Eltern überzeugt sind, dass ihnen auch die Zahlung des Mindestbeitrages von 60,00 EUR (bzw. 100,- EUR in der 13. Klasse) nicht oder nicht mehr möglich ist, dann können Sie Ihre finanzielle Situation einem Mitglied des Finanzkreises durch Vorlage geeigneter Dokumente darstellen. Im Gespräch ist zu klären, ob und in welcher Höhe die gewünschte Minderung zugestanden werden kann und für welchen Zeitraum sie gültig ist. Vielleicht kann eine Minderung auch durch den Verweis auf bisher nicht genutzte Unterstützungen, z.B. der öffentlichen Hand, vermieden werden.

### **Beitragserhebung**

Die Schulbeiträge werden jeweils am Monatsanfang per Lastschrift eingezogen, beginnend mit dem Aufnahmemonat. Sie werden für zwölf Monate im Jahr vom 1. August bis zum 31. Juli fällig.

### **Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.08.2024. Sie ersetzt die bis dahin gültigen Regelungen. Auf Empfehlung des Vorstandes oder des Finanzkreises kann die Schulbeitragsordnung auf einer Mitgliederversammlung des „Waldorfpädagogik in Berlin-Südost e.V.“ an die Einkommens- und Ausgabenentwicklung angepasst werden. Schulbeitrags erhöhungen sind mit einem Sonderkündigungsrecht des Schulvertrages verbunden.

Anlagen

Anlage 1 – Ermittlung des Familien-Nettoeinkommens

Anlage 2 – Beispielrechnungen zum Schulbeitrag

**Anlage 1**  
**Ermittlung des Familien-Nettoeinkommens**

Angaben wahlw.  
Monat/Jahr

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (angeben, ob brutto oder netto)	EUR / Monat	EUR / Jahr
<i>enthalten:</i> - Sonderzahlungen wie Überstundenzahlung, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt - Prämien, Tantiemen, soweit sie als variabler Teil der Einkünfte betrachtet werden können - Sonderzahlungen wie vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Altersvorsorge - geldwerte Vorteile, etc.		
Einkünfte des Vaters / Lebenspartners	,00	,00
Einkünfte der Mutter / Lebenspartnerin	,00	,00
Einkünfte der Kinder und/oder anderer Personen im Haushalt soweit sie bei den Grundbedarfskosten berücksichtigt werden (auch BAFÖG)	,00	,00
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit (angeben, ob brutto oder netto)</b>		
<i>Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft und selbständiger Arbeit (Freiberufler) lt. Jahresabschluss bzw. Einnahmenüberschussrechnung</i>		
Einkünfte des Vaters / Lebenspartners	,00	,00
Einkünfte der Mutter / Lebenspartnerin	,00	,00
Einkünfte der Kinder und/oder anderer Personen im Haushalt, soweit sie bei den Grundbedarfskosten berücksichtigt werden (auch BAFÖG).	,00	,00
<b>Sonstige Einkünfte / Erträge</b>		
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung	,00	,00
Einkünfte aus Kapitalvermögen - z.B. Erträge aus Sparkonten, Festgeldern, Pfandbriefen, Genussscheinen, etc. - z.B. Erträge aus Aktien, GmbH-Anteilen etc.	,00	,00
Erhaltene Unterhaltszahlungen für zum Haushalt gehörende Kinder	,00	,00
Kindergeld	,00	,00
Renten, Pensionen und ähnliche Bezüge	,00	,00
Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Überbrückungsgeld, Erziehungsgeld und ähnliche Lohnersatzleistungen, Wohngeld	,00	,00
laufende Übertragungen aus privater Kranken- und Schadensversicherung	,00	,00
<b>Mögliche Abzüge</b>		
Einkommenssteuer	,00	,00
Unterhaltszahlungen für nicht zum Haushalt gehörende Kinder	,00	,00
Beiträge zur Sozial-Versicherung	,00	,00
<b>MonatsnettoEinkünfte / JahresnettoEinkünfte</b>	,00	,00

## Anlage 2 Beispielrechnungen zum Schulbeitrag

### Beispiel 1

Ein Paar mit einem Kind hat ein Nettoeinkommen von monatlich 3.200,00 EUR (nach Anlage 1 ermittelt). Davon werden zunächst 2.500,00 EUR Grundbedarfskosten abgezogen. Von den verbleibenden 700,00 EUR werden 15% als Schulbeitrag ermittelt: 15% von 700,00 EUR = 105,00 EUR. Es ergibt sich somit ein Schulbeitrag von 105,00 EUR. Dieses Beispiel als Tabelle:

Familien-Nettoeinkommen (nach Anlage 1 ermittelt)	3.200,00
Grundbedarfskosten (Paar und ein Kind)	- 2.500,00
verfügbares Einkommen	700,00
15% des verfügbaren Einkommens (700 x 0,15)	105,00
Schulbeitrag	105,00

### Beispiel 2

Ein Paar mit zwei Kindern an unserer Schule hat ein Nettoeinkommen von 5.000,00 EUR monatlich (nach Anlage 1 ermittelt). Davon werden zunächst 3.000,00 EUR Grundbedarfskosten abgezogen. Von den verbleibenden 2.000,00 EUR werden 15% als Schulbeitrag für das erste Kind ermittelt: 15% von 2.000,00 EUR = 300 EUR. Für das zweite Kind wird nur der halbe Beitrag berechnet, also 150,00 EUR. Für beide Kinder zusammen sind demnach 450,00 EUR zu entrichten.

Familien-Nettoeinkommen (nach Anlage 1 ermittelt)	5.000,00
Grundbedarfskosten (Paar und zwei Kinder)	- 3.000,00
verfügbares Einkommen	2.000,00
15% des verfügbaren Einkommens (2.000 x 0,15)	300,00
Schulbeitrag 1. Kind	300,00
Schulbeitrag 2. Kind (50% des 1. Kindes, wenn beide unsere Schule besuchen)	150,00
Schulbeitrag 1. und 2. Kind zusammen	450,00

### Beispiel 3

Ein alleinerziehendes Elternteil hat drei Kinder, von denen zwei unsere Schule besuchen. Als Einkommen stehen 2.500,00 EUR netto zur Verfügung (nach Anlage 1 ermittelt). Nach Abzug der Grundbedarfskosten von 3.000,00 EUR verbleibt kein verfügbares Einkommen mehr. Es werden daher die Mindestbeiträge berechnet: Für das erste Kind 60,00 EUR, für das zweite Kind nur der halbe Mindestbeitrag, also 30,00 EUR. Für beide Kinder zusammen sind somit 90,00 EUR zu entrichten.

Familien-Nettoeinkommen (nach Anlage 1 ermittelt)	2.500,00
Grundbedarfskosten (Alleinerziehend und drei Kinder)	- 3.000,00
verfügbares Einkommen	00,00
15% des verfügbaren Einkommens (0,00 x 0,15)	00,00
Schulbeitrag 1. Kind (Mindestbeitrag)	60,00
Schulbeitrag 2. Kind (50% des 1. Kindes, wenn beide unsere Schule besuchen)	30,00
Schulbeitrag 1. und 2. Kind zusammen	90,00